

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1856**

18.3.1856 (No. 133)

Die Karlsruher Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Abonnementpreis für die Karlsruher Zeitung und das Groß-Badische Allgemeine Anzeigebblatt zusammen: vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 2 fl. 6 kr., halbjährlich 4 fl. und 4 fl. 15 kr. Die Karlsruher Zeitung wird nicht ohne das Allgemeine Anzeigebblatt abgegeben.

# Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr für die Karlsruher Zeitung: die gewöhnliche Zeitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14. — Für Frankreich abonnirt man bei Herrn G. Alexandre (Branthgasse Nr. 28) in Straßburg und bei dem Bureau central de publicité pour l'Allemagne (3. cité Bergère) zu Paris.

Karlsruhe.

Dienstag, 18. März.

1856.

Karlsruhe, 18. März.

Seine königliche Hoheit der Regent sind heute früh nach Koblenz abgereist, um die bevorstehenden Feiertage daselbst zuzubringen.

## Badischer Landtag.

V Karlsruhe, 15. März. 39. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß der allgemeinen Diskussion.)

Nettig anerkennt auch dankbar das Streben der großh. Regierung, durch gesetzliche Bestimmungen über Kulturverbesserungen die Landwirtschaft zu fördern. Gleichwohl kann er sich mit diesem Gesetze nicht befreunden, und die Verhandlungen in der Ersten Kammer, sowie der vorliegende Kommissionsbericht hätten ihn noch in seiner Ueberzeugung bekräftigt. Er glaubt, das Gesetz gehe über die Bestimmungen der Verfassung hinaus und gebe Anlaß zu vielen Zernüßnissen und Placereien. Das Eigenthum stehe unter dem Schutze der Verfassung und gestatte nur einen Eingriff in dasselbe, wo es das öffentliche Wohl fordere. Dies sei aber hier nicht der Fall. Viele Maßregeln seien überdies für den Feldbau nicht wünschenswerth; man müsse ihm eine freie Entwicklung lassen. Auch halte er das Gesetz nicht für nothwendig, da ein Beamter, der das Vertrauen seiner Untergebenen besitze, bei Vorschlägen zu Kulturverbesserungen meistens Gehör finden werde. Das jetzige Verfahren habe ausgereicht, und er werde daher gegen das Gesetz stimmen.

Staatsrath Frhr. v. Wechmar kann es füglich der Kammer selbst überlassen, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieses Gesetzes zu beurtheilen, da das Gesetz den von der Kammer an die Regierung gelangenden Wünschen und den Beschlüssen dieses Hauses vom vorigen Landtage entspreche, wo sogar der Regierung ein Vorwurf gemacht wurde, daß sie mit diesem Gesetze zurückgeblieben sei. Hierin sei schon die Bürgschaft zu finden, daß das Gesetz nicht gegen die Verfassung verstoße. Wenn dieses Ersuchen wiederholt wurde, so müßte schon das Gefühl abgehalten haben, eine solche Maßregel zu empfehlen, welche die Verfassung verlege. Mit dieser Idee könne er sich aber nicht befreunden, obschon zugegeben werden könnte, daß das Gesetz weiter gehe, als die Verfassung, die nur dann einen Eingriff in's Eigenthum gestatte, wenn es der öffentliche Nutzen gebiete. Dieses Gesetz wolle aber wegen eines Privatvortheils einer Anzahl Eigenthümer, oder zum Zweck des Zusammenlegens ganzer Gemarkungen einen solchen Eingriff gestatten. Der große Unterschied der beiden Fälle, den der Borredner übersehen habe, besteht aber darin, daß die Verfassung nur von einer Zwangsabtretung zu fremdem Nutzen spreche; dieses Gesetz aber handle von solchen Fällen, wo Jemand zu seinem eigenen Vortheil beigezogen werden könne. Wenn diese Maßregel als zweckmäßig erkannt sei, so könnten auch die Faktoren der Gesetzgebung darüber Bestimmungen treffen; und jetzt gerade sei der rechte Zeitpunkt gekommen, diese für die Kultur so wichtige Aenderung eintreten zu lassen, da die Katastervermessung vor sich gehe. Das vorliegende Gesetz, welches den Grundsatz, den die Verfassung aufstellt, anerkenne, könne also nicht die Verfassung verletzen.

Schaff v. M. schließt sich dieser Erklärung an. Eine Verletzung könne nur da stattfinden, wo gegen bestehende Anordnungen verfügt werde, und wenn ein Gesetz modificirt werde, so sei das noch keine Verfassungsverletzung. Die Verfassung aber bestehe in voller Kraft und Reinheit, auch wenn wir das Gesetz votiren. Unser Land sei hauptsächlich ein

Ackerbau treibendes, und durch dieses Gesetz bekomme die Landwirtschaft gerade eine freiere Bewegung, da es den grundlosen Widerspruch gegen zweckmäßige Verbesserungen beseitige. Die Gegner werden Angesichts dieses Gesetzes ihren Eigenwillen aufgeben, weil sie wissen, daß der Zwang eintreten könne. So werde das Gesetz vielleicht selten zur Anwendung kommen; allein die Wirkung desselben werde nicht ausbleiben. Von einer Verletzung des Eigenthums und einer etwaigen Bewältigung eines Einzelnen könne aber nicht die Rede sein, wenn eine so große Mehrheit von Eigenthümern zustimmen, und die höchste Staatsbehörde ihre Genehmigung zur Ausführung erteilen müsse.

Sieb: Wer die Verhandlungen in Prozessen über Feldwege kenne, der wisse auch, daß Bosheit und Starrsinn oft die besten Vorschläge vereiteln.

Muth: Die Bedenken des Abg. Nettig seien durch die Borredner gründlich widerlegt. Das Gesetz sei wohlthätig nicht bloß für die größern, sondern auch für die kleinern Güterbesitzer. Die kleinern hätten in der Regel parzellirte Güterstücke und da könne eine rechte Bebauung nicht stattfinden. Er mache aber auch darauf aufmerksam, daß solchen Verbesserungen auch oft die Ansprüche Dritter im Wege stünden, z. B. Pächter, die auf dem Pacht derselben Güter beharren.

Kühwieder: Das Gesetz enthalte keine Verfassungsverletzung, sonst müßte auch die Zwangsabtretung verfassungswidrig sein. Die Zustimmung der höchsten Staatsbehörde werde nur erfolgen bei evidentem Nutzen und wenn zwei Drittheile es verlangen. Dann sei es, wie wenn die ganze Gemeinde zustimme. Der Beamte könne aber oft bei dem besten Willen nicht immer diesen Zweck erreichen, wie der Abg. Nettig meine.

Präsident: Zur Beseitigung der Anstände wegen §. 14 der Verfassung werde er die Abstimmung in das Protokoll niederlegen lassen.

Prestinari wollte Dies eben bemerken. Das Gesetz beziehe sich eigentlich nicht auf den öffentlichen Nutzen; aber darum solle man es nicht ablehnen, sondern dafür sorgen, daß es verfassungsgemäß zu Stande komme.

Gerwig: Gerade die Katastervermessung mache die Einführung eines solchen Gesetzes wünschenswerth, das alle Garantien enthalte, daß der Einzelne nicht im Interesse der Allgemeinheit überboten werde.

Spielmann: Beim Landmann herrsche oft großes Vorurtheil, namentlich über den Werth seines eigenen Gutes; er müsse manchmal zum Guten gezwungen werden, wie sich Dies bei der Einführung mancher bessern Einrichtungen nachweisen lasse.

Nettig will die Diskussion nicht verlängern; müsse aber einen Ort seines Wahlbezirktes wegen des Vorwurfs des Unverstandes in Schutz nehmen. Manche Gemeinde habe schon um eine Eisenbahn supplizirt, und nach Erfüllung des Wunsches sie wieder hinweggewünscht.

Der Berichterstatter faßt die Gründe der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes noch kurz zusammen und empfiehlt es zur Annahme. (Fortsetzung folgt.)

## Deutschland.

(?) Pforzheim, 16. März. Dem Vernehmen nach ist auf Donnerstag, den 27. März, die Wahl eines zweiten Bürgermeisters für hiesige Stadt anberaumt. Erfordert schon die jetzige Seelenzahl an und für sich die Kreirung der fraglichen

Stelle, so machen die besondern hiesigen industriellen Verhältnisse Dies zur noch größern Nothwendigkeit. Namentlich aber ist es wünschenswerth, dem bisherigen vielverdienten Bürgermeister Hrn. Zerrerner Erleichterung in seinem unverhältnißmäßig angestregten Berufe zu verschaffen, um ihn in die Lage zu versetzen, dem hiesigen Gemeinwesen noch lange vorzustehen.

**Mannheim, 16. März.** In den letzten drei Tagen wurde vor dem Schwurgerichte eine Verhandlung gepflogen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums aus allen Klassen in hohem Maße fesselte, und die weiten Räume unseres Schwurgerichtssaales stets gefüllt erhielt. Schneidermeister Eugen Heinrich Singenich von hier stand unter der Anklage, das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden verübt zu haben, vor den Schranken des Gerichts. Sowohl die Persönlichkeit des Angeklagten, als die Eigenthümlichkeit des Falls waren geeignet, das Interesse an der Sache rege zu machen. Singenich ist 29 Jahre alt, ein Mann von schlanker Gestalt und angenehmen Formen des Auftretens. Man kann von ihm sagen, daß er die Gabe, zu sprechen, in einem, insbesondere für seine Bildungsstufe, ungewöhnlichen Maße besitzt. Er ist verheirathet und Vater von vier Kindern. Vermögen besitzt er nicht. Die Schilderungen über seinen Charakter lauten nicht günstig. Hervorzuheben ist, daß er einmal, nachdem er bereits längst verheirathet war, Familie und Handwerk verließ, und sich einer Gesellschaft fahrender Musiker anschloß. Er ließ sich damals in seinem Passe als „Sänger und Deklamator“ bezeichnen. In der Gerichtssitzung behauptete er, daß ihn ein Augenleiden veranlaßt habe, dem Schneidergewerbe eine Zeit lang zu entsagen und sich jener Gesellschaft anzuschließen. Es trat in der Verhandlung zu Tage, daß sich Singenich bereits auf dem Gebiete der Poesie versucht hatte.

Seine Ehefrau ist die Tochter eines gewissen, nunmehr längst verstorbenen Wilhelm Schlemmer von hier. Im Oktober 1854 starb eine gewisse Frau v. Schweickhardt, geborne Schlemmer, in dem allgemeinen Krankenhause hiesiger Stadt. Sie war die Wittve des bereits im Jahr 1815 verstorbenen Medizinalraths Karl Aug. v. Schweickhardt. Der Nachlaß der Frau v. Schweickhardt, welche mehrere Monate vor ihrem Tode entmündigt worden war, war überschuldet. Da indessen alsbald die Ansicht rege wurde, daß ein Rechtsgeschäft, welches sie im Jahr 1835 mit einem hiesigen Privatmanne abgeschlossen hatte und welches theilweise eine Schenkung umfaßte, angefochten und in dieser Weise eine Erbmasse geschaffen werden könne, so meldete sich die dahier wohnende Wittve des Gärtners Benedikt Beer, Katharine, geb. Schlemmer, die Schwester des Vaters der Singenich'schen Ehefrau, als Erbin. Es war nun aber für diese Person schwierig, ihre — sehr entfernte — Verwandtschaft mit Frau v. Schweickhardt nachzuweisen. Um der Beischaftung der nöthigen Nachweise halber setzte sie sich mit Singenich in Verbindung. Beide erhoben gemeinsam eine Reihe von Kirchenbuchsauszügen bei der hiesigen obern katholischen Pfarrei. Ebenso erhob Singenich solche Auszüge in Sobernheim bei Kreuznach. Alle Papiere, deren Inhalt theilweise in lateinischer Sprache abgefaßt war, wurden dem großh. Amtsdirektor vorgelegt, welches die Ansprüche der Katharine Beer für nachgewiesen erachtete. Inzwischen hatte der erwähnte Privatmann mit der Beer einen Vergleich abgeschlossen, dem zufolge Letztere, falls sie sich als einzige Intestat-erbin der Schweickhardt ausweisen würde, die Summe von 3000 fl. erhalten sollte. Es war nun auf dem Punkte, daß diese Summe ausgezahlt werden sollte, als eine andere Interessentin, die Wittve des Kreisrichters Brück in Mainz, Anna, geborne v. Schlemmer, welche bestritt, daß die Beer die einzige Intestat-erbin der Schweickhardt sei, die richterliche Beschlagnahme auf die gedachte Summe erwirkte. Zu bemerken ist, daß die Familie Schlemmer aus Sobernheim stammte, und daß dieselbe eine Reihe sehr vermöglicher und angesehenen Mitglieder, die sich zum Theil im churpfälzischen Staatsdienste befanden, umfaßte.

Der Streit zwischen Brück und Beer führte darauf, daß zwei der Urkunden, welche Seitens der Beer vorgelegt worden waren, verfälscht seien. Die Geburtsurkunde des angeblichen Großvaters der Beer war so verfälscht, daß die Jahrzahl 1759 in 1739 verwandelt worden war; die Geburtsurkunde des Vaters der Beer dagegen so, daß die Jahrzahl 1755 in 1758 verändert worden war. Der Großvater der Beer hatte

Karl Joseph Schlemmer geheißt. Er war in Wirklichkeit im Jahr 1727 geboren. Der Zweck der Fälschung ging nun dahin, einen andern Karl Joseph Schlemmer, welcher ohne allen Zweifel der Oheim der Erblasserin Schweickhardt gewesen und im Jahr 1759 geboren war, als den Großvater der Beer erscheinen zu lassen. Daß nämlich der wahre Großvater der Beer mit der Schweickhardt verwandt gewesen, ließ sich nicht darthun. Um nun den im Jahr 1759 gebornen Karl Joseph Schlemmer als den Großvater der Beer darstellen zu können, mußte man, da ja der Vater der Beer schon im Jahr 1755 geboren war, jene beiden Zahlenveränderungen eintreten lassen. So lagen dann doch zwischen der Geburt des Vaters und der des Sohnes ungefähr 19 Jahre. Der Fälschung war Singenich, der die ganze Sache betrieb und dem die Wittve Beer für seine Mühewaltung die Hälfte der zu erringenden Erbschaft zugesagt hatte, angeschuldigt. Er setzte, wie in der Voruntersuchung, so auch im Laufe der schwurgerichtlichen Verhandlung, der Anschuldigung den entschiedensten Widerspruch entgegen, und verteidigte sich in einer äußerst gewandten Weise. Direkte entscheidende Beweise lagen gegen ihn nicht vor. Dagegen war die Zahl der gegen ihn sprechenden Inzichten und Vermuthungen groß. Die Lage der Sache bot den Vorträgen der Staatsbehörde und der Verttheidigung ein weites und schönes Feld. Es war die Vorlesung einer Menge von Urkunden nöthig, welcher Umstand die Verhandlung verlängerte. Auch waren mehr als 30 Zeugen und einige Sachverständige zu vernehmen. Die Zeugenvernehmungen nahmen viel Zeit in Anspruch, da der Angeklagte fast nach jeder einzelnen Zeugeneinvernahme die Aussage des Zeugen von seiner Seite beleuchtete.

Der Wahrspruch der Geschwornen, welcher nach kurzer Berathung abgegeben wurde, lautete auf Schuldig. Singenich wurde zu Zuchthausstrafe von  $3\frac{3}{4}$  Jahren oder  $2\frac{1}{2}$  Jahren in Einzelhaft, sowie zu Geldstrafe von 400 fl. verurtheilt. Die Verhandlung wurde von dem großh. Hofgerichts-Rath Stempf als Präsidenten geleitet. Der Staatsanwalt, Hofgerichts-Rath Dr. Rosshirt, vertrat die Staatsbehörde. Obergerichtsadvokat Dr. Bertheau führte die Verttheidigung.

**\* Freiburg, 16. März.** Gestern wurde Johann Maier von Schallstadt wegen Tödtung, verübt zu Föhrenschallstadt am 26. Dez. v. J. an Ehr. Mack von Rusbach, von dem Schwurgerichtshofe zu 12jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

**Aus Bayern, 15. März.** Das Regierungsblatt von heute enthält eine Bekanntmachung, der zufolge das unterm 25. Dez. 1854 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) mit dem 20. d. M. außer Wirksamkeit gesetzt wird.

**Berlin, 15. März.** Der „Staatsanzeiger“ macht heute offiziell bekannt, daß Se. Maj. der König die Verwaltung der Stelle des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin dem Oberregierungs- und Dirigenten der Abtheilung des Innern der königl. Regierung zu Liegnitz, Frhrn. v. Jedlig-Neukirch, übertragen hat. Der Graf Tarzanowski auf Tarzanowo ist von dem Könige zum Mitglied des Hauses berufen worden. — Prinz Friedrich Wilhelm reist, soweit bis jetzt bestimmt, am nächsten Dienstag nach Koblenz und wird daselbst der Feier des Geburtsfestes seines erlauchten Vaters beiwohnen.

**Berlin, 16. März.** Die Zeitungen bringen noch fortwährend Mittheilungen über die unselige Duellgeschichte. Offizielles ist indessen, außer der unten folgenden Erklärung des Staatsanwalts Körner vom 15. d., nichts bekannt geworden. Was das veranlassende Motiv anlangt, so kann die Angabe als eine ziemlich feststehende angesehen werden: daß Hr. v. Hindelbey, wegen des Einschreitens gegen den Jockey-klub von Hrn. v. Roschow zur Rede gestellt, dasselbe verträulich als auf königl. Befehl erfolgt bezeichnete; daß er aber auf das Verlangen, diese Behauptung in amtlicher Weise zu wiederholen, dieselbe zurücknahm, worauf ihm dann der Vorwurf des „Lügens“ gemacht und eine bezügliche Beschwerde bei dem Minister des Innern erhoben und noch weiter hinauf erhoben worden sei. In letzter Beziehung ist die schon erwähnte Körner'sche Erklärung zu vergleichen, die übrigens mit einer andern, in mehreren Berliner Blättern erschienenen und deshalb für halbamtlich gehaltenen Notiz (s. Karlsruh.

Ztg. Nr. 129) nicht sehr harmonirt. Diefelbe lautet im Wesentlichen:

Am 28. Febr. erschien, anscheinend in einer Privatangelegenheit, in der Wohnung des Unterzeichneten eine dem Hrn. v. Rochow-Plessow befreundete Person. Diese führte höchst verleugende Reden gegen den Hrn. v. Pindeldy und legte dem Unterzeichneten Abschriften von Schriftstücken vor, welche angeblich von dem Hrn. v. Rochow-Plessow herrührten, und die schwersten Beleidigungen gegen den Hrn. v. Pindeldy enthielten. Der Unterzeichnete erklärte sofort, daß er die Verbreitung verächtlicher Angriffe gegen einen so hochgestellten befreundeten Staatsbeamten nicht dulden könne, und daß er sich verpflichtet fühle, von solcher Anzeige zu machen. Es wurde hierauf erwiedert, daß nicht nur hiergegen Nichts einzuwenden sei, sondern vielmehr dem Unterzeichneten jede beliebige Maßregel anheimgestellt bleibe, da eine Verheimlichung der betreffenden Schriftstücke keineswegs beabsichtigt werde. Als der Unterzeichnete demgemäß dem Hrn. v. Pindeldy am 1. März von dem Sachverständnisse Mittheilung machte, ergab es sich, daß dieser Solches schon seit mehreren Tagen anderweitig erfahren hatte, und machte Hr. v. Pindeldy bei dieser Gelegenheit Aeußerungen, aus denen sich der Verdacht ergab, daß derselbe entschlossen sei, von den bei der Sache betheiligten Personen persönliche Genugthuung zu fordern. Obwohl der Unterzeichnete damals gar nicht an den Ernst eines solchen Entschlusses glauben konnte, so hielt derselbe sich doch verpflichtet, Sr. Maj. den König auf die bevorstehende Gefahr persönlich aufmerksam zu machen. Des Königs Majestät erklärten sich sofort entschieden gegen den beabsichtigten Zweikampf, und befahlen dem Unterzeichneten, so schleunig, als nur irgend möglich, alle Materialien zusammen zu bringen, welche nöthig waren, die Sache gründlich zu untersuchen und in einer beide Theile befriedigenden Weise zu erledigen. Diefem Befehle Sr. Maj. des Königs ist der Unterzeichnete ohne den geringsten Zeitverlust und mit dem allergrößten Eifer nachgekommen. Auf besondern Befehl Sr. Maj. des Königs mußte der Unterzeichnete sogar noch in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. eine Reise nach Schlesiens unternehmen, um eine bei der Sache betheiligte Person protokolllarisch zu vernehmen. Obwohl der Unterzeichnete diese Reise und den Zweck derselben dem Hrn. v. Pindeldy ausdrücklich angezeigt, so ließ derselbe das Duell dennoch mit einer so unglücklichen Eile und Heimlichkeit vor sich gehen, daß leider alle zur Verhütung desselben aufgewendeten Bemühungen nichtig gewesen sind. Auch seiner amtlichen Umgebung und seiner Familie hat Hr. v. Pindeldy die von ihm gehegten Absichten zu verheimlichen gewußt. Nur ein einziger Polizeibeamter scheint von dem Duell und der Stunde, zu welcher dasselbe stattfinden sollte, vorher unterrichtet gewesen zu sein.

Nach der „Gerichtszeitung“ hatte, außer zum 10., Hr. v. Pindeldy auch noch zum 13. und 14. zwei weitere Herausforderungen ergehen lassen. Ja, die Geforderten haben (nach demselben Blatte) um die Ehre des ersten Duells geloozt, und Rochow ist ausgeloozt worden. Der blutige Ernst der ganzen Affaire tritt dadurch noch deutlicher hervor. Einen Sühneversuch, der auf Rochow's Verlangen gemacht sein soll, hat Pindeldy zurückgewiesen, und als ihm darauf geantwortet worden, er möge bedenken, „daß ein Rochow nur die strengsten Bedingungen für den Kampf vorschlagen dürfe, und nicht zum Spaß auf dem Kampfplatz erscheine“, so ist Dies dem Verstorbenen „aus der Seele gesprochen“ gewesen.

**Weimar, 15. März.** Die hiesige Zeitung veröffentlicht folgendes Bulletin:

Se. K. Hoh. der Großherzog sind vorgestern an einem rheumatischen Fieber erkrankt. Die vergangene Nacht war sehr unruhig und größtentheils schlaflos; doch geht es diesen Morgen, nachdem der Schweiß eingetreten, ruhiger. Dr. Huschte.

**Schwerin, 14. März (Ndb. C.).** Am heutigen Tage ist eine neue Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse, vom 4. März 1856, erschienen.

### Frankreich.

† **Paris, 17. März.** Der „Moniteur“ bringt heute eine Reihe offizieller Mittheilungen über die Geburt des kais. Prinzen und was damit zusammenhängt. „Seit der Mitte der vorigen Nacht — sagt derselbe — empfand die Kaiserin die ersten Wehen; sie dauerten in regelmäßiger Weise bis zum Augenblick der glücklichen Niederkunft Ihrer Majestät fort. Der Kaiser, welcher sich bei den ersten Anzeichen einer nahen Entbindung zur Kaiserin begeben hatte, hat Ihrer Majestät die rührendste Theilnahme erwiesen. Bei der Kaiserin befand sich ihre Mutter, dann die Großmeisterin des Hauses, Prinzessin von Eßling, die Gouvernante der kais. Kinder, die Wittwe des Admirals Bruat, und die Ehrendame, Herzogin von Bassano.

Im Augenblick der großen Wehen wurden die von dem Kaiser ernannten Zeugen, der Prinz Napoleon und der Prinz Lucian Murat, sowie der Staatsminister und der Großsigelbewahrer in das Zimmer Ihrer Majestät eingeführt. Sogleich nach der Entbindung wurde das Kind durch Mad. Bruat dem Kaiser, der Kaiserin, den Prinzen Napoleon und Lucian Murat, sowie dem Staatsminister und Großsigelbewahrer überreicht. Darauf wurde ein Protokoll über die Geburt in die Civilstandsregister der kais. Familie durch den Staatsminister, nebst dem Präsidenten des Staatsrathes, dem Art. 8 des Senatskonsults vom 25. Dez. 1852 und dem Art. 13 des kais. Statuts vom 21. Juni 1853 entsprechend, niedergelegt. Der kais. Prinz erhielt die Namen: Napoleon, Eugen (nach der Pathin Eugenie, Königin von Schweden und Norwegen), Ludwig, Johann, Joseph (nach dem Pathen Johann [Maria] Joseph v. Mastai, dem Familiennamen des Papstes). Am Morgen wurde die Großmeisterin des Hauses von dem Kaiser beauftragt, die Prinzen und Prinzessinnen der kais. Familie, die Mitglieder der Familie des Kaisers mit Hofrang, die Großoffiziere der Krone, die Minister, und den Präsidenten des Staatsrathes, die Marschälle, die Admirale, den Großkanzler der Ehrenlegion, den Gouverneur der Invaliden, den Oberbefehlshaber der Nationalgarden der Seine, den Generalkommandanten der kais. Garde, den Generaladjutanten des Pallastes, die Offiziere und Damen der Häuser H. H. Majestäten, die in den Tuilerienpallast geeilt und dort bis zur Entbindung der Kaiserin geblieben waren, von der Geburt des kais. Prinzen in Kenntniß zu setzen. Der Senat, der Gesetzgebende Körper, und der Municipalrath von Paris wurden am Morgen benachrichtigt und versammelten sich sofort in ihren Sitzungskalen. Ordonnanzoffiziere hatten ihnen alsbald nach der Geburt des kais. Prinzen diese Nachricht auf Befehl des Kaisers überbracht. Diesen Morgen 6 Uhr hat eine Salve von 101 Kanonenschüssen der Bevölkerung dieses große Ereigniß angekündigt.“

Die Taufe (die sog. Nothtaufe, zu unterscheiden von der feierlichen Taufe, die erst nach einiger Zeit stattfinden wird,) wurde heute nach der h. Messe in der Tuilerienkapelle durch den ersten Almosenier des Kaisers, dem Bischof von Ranzig, unter entsprechenden Feierlichkeiten (worüber der „Moniteur“ ebenfalls ausführlich berichtet) vollzogen.

Der Zustand der Kaiserin ist nach den Bülletins von gestern „fortwährend befriedigend“. Die Gesundheit des kais. Prinzen „läßt nichts zu wünschen übrig“.

Der Kaiser hat aus Anlaß der Geburt des kais. Prinzen 100,000 Fr. auf die Zivilliste angewiesen, die an die Wohlthätigkeitsanstalten in den Hauptstädten, wo Krondomänen liegen, vertheilt werden sollen. Aus dem gleichen Anlaß hat er aus der Zivilliste je 10,000 Fr. angewiesen für die Unterstützungskassen der Dichter und Komponisten, der Schriftsteller, der Gesellschaft der dramatischen Künstler, der Gesellschaft der musikalischen Künstler, der Gesellschaft der Maler, Bildhauer, Graveure, und Dessinateure, sowie der Gesellschaft der industriellen Künstler, also im Gesamtbetrag 60,000 Fr. Ferner hat der Kaiser beschlossen, daß er und die Kaiserin Pathenstelle bei allen legitimen, am 16. März in Frankreich gebornen Kindern übernehmen. Dem Hebarzt Ihrer Majestät, Hrn. Paul Dubois, wurde das Kommandeurkreuz der Ehrenlegion verliehen.

Der Prinz Jérôme befindet sich in fortschreitender Besserung.

\*\* **Paris, 17. März.** Hr. v. Manteuffel ist gestern Nachmittag 3½ Uhr im preussischen Gesandtschaftshotel eingetroffen. Sein Gefolge ist am Abend angekommen. — Börse: Wenig Geschäft; kleine Baiffe; 3proz. 73.05.

\* **Marseille, 15. März.** (Tel. Dep.) Der Getreidemarkt zeigt fortwährend Tendenz zum Fallen. Der Hektoliter wurde zu 27 Fr. verkauft. (Afrikanisches Getreide sank um 1 Fr. per 16 Dekaliter.)

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Fern. Kroenlein.



B.911.

Allgemeines

# Liederfest des Schwäbischen Sängerbundes zu Ludwigsburg

## an Pfingsten den 11. und 12. Mai 1856.

Die Feier beginnt am Pfingstfest nach dem Mittagsgottesdienste (3 Uhr) mit Empfang und Begrüßung der Gäste; hierauf folgt das Wettfingen und nach demselben gefellige Unterhaltung. Am Pfingstmontag ist Morgens um 7 Uhr die Probe zur Hauptaufführung; um halb 10 Uhr religiöse Feier; nach derselben um halb 11 Uhr Festzug zur Aufführung der gemeinsamen Chöre (im Schlosshof); Nachmittags Preisvertheilung und gefellige Unterhaltung.

Bei dem Gottesdienste wird von allen Vereinen gemeinschaftlich gesungen: Nr. 26 und 30 aus der Liederammlung des Schwäbischen Sängerbundes.

Bei der Hauptaufführung: Nr. 14, 22, 27, 35, 43, 47.

Bei der Preisvertheilung: Nr. 37, 44.

Die einzelnen Stimmen à 15 fr., die Partitur à 57 fr. sind von dem Ausschuss des Schwäbischen Sängerbundes in Stuttgart zu beziehen.

Die Anmeldungen zur Teilnahme wollen gefälligst bis spätestens zum 15. April gemacht werden, und zwar die der Betheiligung am Feste beim Ausschuss für das Liederfest in Ludwigsburg, die für das Wettfingen beim Ausschuss des Schwäbischen Sängerbundes in Stuttgart.

Freunde des Volksgefanges werden freundlichst ersucht, das Wettfingen durch Stiftung von Ehrengaben zu unterstützen.

Die freundliche Erinnerung, in welcher das allgemeine Liederfest, das 1841 hier gefeiert wurde, in der Nähe und Ferne lebt, die schönen Festlokale, die günstige Lage des Festortes an der Eisenbahn lassen hoffen, daß unsere Einladung zur Betheiligung am Feste die erwünschte Aufnahme finde, und daß nicht nur die Schwäbischen Liederfränze, sondern auch die der Nachbarländer, und überhaupt die Sänger deutscher Zunge sich zahlreich an unserem Feste betheiligen werden.

Stuttgart und Ludwigsburg, im März 1856.

Der Ausschuss des Schwäbischen Sängerbundes.  
Vorstand: Korrektor Dr. K. Pfaff.  
Schriftführer: Dr. Otto Eiben.

Der Ausschuss für das Liederfest zu Ludwigsburg.  
Vorstand: Schwenk, Professor.  
Schriftführer: Milz, Gerichtsaktuar.

### Lehrlingsgesuch.

B.875. Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüsteter junger Mann kann in eine Tuch- und Modewaarenhandlung als Lehrling eintreten. Schriftliche franco Offerten, unter Chiffre B.874., besorgt die Expedition dieses Blattes.



B.734. Mannheim.

### Apothekenzu verkaufen.

In einer der größten Städte des Großherzogthums Baden ist eine

frequente Apotheke wegen Familienverhältnissen zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei Hrn. Basfermann & Herrschel, Materialisten in Mannheim.



B.851. Stuttgart.

### Pferdemarkt.

Indem der Stuttgarter Pferdemarkt, welcher zwei Tage währt und in diesem Jahre Montag, den 14. April, beginnt, hiemit in Erinnerung gebracht wird, ist wieder die diesem Marke ein besonderes Interesse verleihende Bemerkung zu machen, daß zur Zeit desselben aus den Königl. Stallungen und Gestüthen eine Anzahl der besten Pferde zum Verkauf gebracht werden wird. Den 13. März 1856. Gemeinderath.



B.848. Nr. 181. Rippoldsau, Amt Wolfach.

### Holzversteigerung.

Aus der hiesigen Pfarr- und Kirchenfondswaldung werden  
Mittwoch, den 2. April d. J.,  
Vormittags 11 Uhr,  
250 Stämme (circa 18,000 Kubikfuß) schönes Floß- und Sägholz auf dem Stock an den Meistbietenden versteigert werden.  
Zusammenkunft bei Gregor Schmid zu Zwißelberg.  
Rippoldsau, Amt Wolfach, den 13. März 1856.  
Der Stiftungsvorstand:  
Herr Behringer, Pfrrwfr.  
vdt. Baur.

## Frankfurter Börsenzettel nach dem Kursblatt des Wechselmakler-Syndikats. Montag, 17. März.

Staatspapiere.			Anlehens-Loose.		
Per comptant.			Per comptant.		
<b>Oestr.</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> M. i. S. b. R.	89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	<b>G. Hss.</b>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obligat.	101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. holl. St.	89 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.		4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. bei Roth.	99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. 1852 i. Lst.	89 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P. 89 G.		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Lb. i. S. b. R.	90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.	<b>Nass.</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obl. bei Roth.	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Mte. C. i. S. i. M.	83 G.		4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	99 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P. 98 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> N.-Anl. v. 1854	85 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 5 <sup>0</sup> / <sub>8</sub> , 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> bez.		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obl. ditto	89 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Met.-Obl.	84 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.	<b>Frkf.</b>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obligat.	92 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. 1851 S. A.	—		3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	85 P.
	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. 1852 C. b. R.	84 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	<b>Russl.</b>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> l. L. fl. 12 b. B.	—
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Met.-Obl.	76 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P. 1 <sup>0</sup> / <sub>8</sub> G.		4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> l. R. fl. 2 b. H.	—
	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	68 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.		4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> " " b. St.	—
	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	<b>Polen.</b>	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> fl. 500 Partiale	86 G.
	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	42 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> G.	<b>Span.</b>	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> inländ. Schuld	40 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> G.
	1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	17 G.		1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 2 <sup>1</sup> / <sub>16</sub> bez.
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Bethm. Obl.	76 P.	<b>Port.</b>	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obligationen	47 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.
	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	—	<b>Holl.</b>	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Certificate	93 G.
<b>Preus.</b>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Staatssch.	87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.		3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Synd.	—
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. b. Roth.	101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.		2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Integr.	62 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.
	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.	<b>Belg.</b>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. i. Fr. 28 kr.	97 P.
<b>Bayer.</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. 3. Emiss. b. R.	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P. 1 <sup>0</sup> / <sub>4</sub> G.		4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	—
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do.	100 G.		2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. bei Roth	55 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P.
	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do.	95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P.	<b>Sard.</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. b. R. i. L. 28 kr.	92 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.
	4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Ablös.-R. do.	95 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P.		5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Ob. bei Hambro	90 G.
	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do.	87 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P.		3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. b. R. i. L. 28 kr.	57 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.
<b>Wrtg.</b>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obl. b. R.	102 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> P.	<b>Tosc.</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> O. C. b. Goldsch.	101 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> G.
	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	89 P.		5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Ob. bei Bastogi	—
<b>Baden</b>	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Oblig.	—		3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obl. bei Roths.	57 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.
	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	101 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> G.	<b>N.Am.</b>	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> St. Dll. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl.	111 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P. 111 G.
	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. v. 1842	88 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> G.		7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> St. Ls. Cy. Bds.	97 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.
<b>Kurh.</b>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Obl. b. Roth.	101 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.		6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> ditto	80 P.
				6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> S. Louis City	81 P.
Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.					
Oesterr. Nat.-Bank-Aktien	1290-98-97 bez. u. G.	Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl.	334 G.		
ditto Inter.-Schein à fl. 840	398-400 bez.	Frankf.-Han. Eisenb.-Akt.	80 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.		
Oest. Creditbank-Aktien.	212-18-17 bez.	Livorno-Florenz-Eis.-Akt.	83 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> , 83, 1 <sup>0</sup> / <sub>8</sub> , 83 bez. u. G.		
Bayr. Bankaktien à 500 fl.	790 P.	Siena-Empoli-A Lire 24kr.	—		
Darmst. Bank-A. à 250 fl.	376, 75, 73, 71 bez.	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Pr. O. d. Oest. St. E. B. Ges.	—		
Weim. B.-A. à 100 Rthlr.	120 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.	bei Bethm.	59 P.		
Frankfurter do. à 500 fl.	122 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> P. 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Oest. Lloyd P.-O. Z. i. S.	90 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> G.		
Frankf. Dampfschl.-A. b. R.	86 P.	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Ldw.-Bexb. Pr.-O.-A.	103 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.		
Deutsche Phoenix-Aktien.	141 G.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Frkf.-Han. Pr.-O.	99 P.		
5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Oest. Staats-Eisenb.-A.	310-13-12 bez.	3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> P.-O. Frz.-N.-G. Fr. 28	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> P.		
Cöln-Mind. Eisenb.-Aktien	— ex D.	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Lucca - Pist. - Prior.-A.	—		
4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Ldw.-Bexb. Eis.-Akt.	156 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> , 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> bez. u. G.	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> N.-Y. & Erie I. P. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> D.	104 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> P.		
4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Pf.-Max.-E.-A. b. R.	123 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> , 122 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> , 123 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> b. u. G.	8 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> N. Cross. I. Pr. à 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl.	104 P.		
Kurf.-Fr.-Wilh.-Nordb.-A.	61 P.	8 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> do. 2. Pr. m. V., C. à 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fl.	86 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.		
Wechsel-Kurse.					
Amsterdam	k. S.	100 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> B. 1 <sup>0</sup> / <sub>4</sub> G.			
Augsburg	"	120 G.			
Berlin	"	105 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> B.			
Bremen	"	96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.			
Cöln	"	105 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> B. 105 G.			
Hamburg	"	89 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> B. 89 G.			
Leipzig	"	105 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> G.			
London	"	120 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> G.			
Lyon	"	—			
Mailand	"	101 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> G.			
Paris	"	94 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> G.			
Triest	"	—			
Wien	"	118 bez.			
Disconto		3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> G.			
Geld-Sorten.					
Pistolen	fl.	9 41-42			
ditto Preuss.	"	9 55-56			
Holl. fl. 10 Stücke	"	9 49-50			
Ducaten	"	5 35-36			
20-Frankenstücke	"	9 26-27			
Engl. Sovereigns	"	11 52-54			
Gold al Marco	"	379-81			
Preuss. Thaler	"	1 45-1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>			
5-Franken-Thaler	"	2 20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> -21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>			
Hochhaltig Silber	"	24:26-30			
Preuss. Cass.-Sch.	"	1 45-1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>			
Divers. Cass.-Anw.	"	1 43 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> G.			
Dollars in Gold	"	2 27 G.			

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.